

Satzung für das Örtliche Vergabeverfahren an der Hochschule Stralsund für zulassungsbeschränkte Studiengänge

vom 09. April 2020

Aufgrund des § 4 Absatz 7 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 22. Oktober 2019 (GVOBl. M-V 2019, S. 651) sowie des § 24 Satz 3 der Studienplatzvergabeverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Dezember 2019 (GVOBl. M-V 2019, S. 825) erlässt die Hochschule Stralsund folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Regelungsgegenstand	1
§ 2	Auswahlquoten	2
§ 3	Mitteilung der Auswahlergebnisse	2
§ 4	Kriterien in den Studiengängen der Fakultät für Wirtschaft	3
§ 5	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	4

§ 1

Regelungsgegenstand

Diese Satzung regelt das Örtliche Vergabeverfahren an der Hochschule Stralsund in den jeweils nach der Zulassungszahlenfestsetzungsverordnung M-V zulassungsbeschränkten Studiengängen. Am Verfahren nehmen alle Bewerberinnen und Bewerber teil, deren vollständige Bewerbungsunterlagen für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli an der Hochschule eingegangen sind, vgl. § 25 II 1 StudPIVergVO. Soweit diese Satzung keine Regelungen trifft, gelten die Vorschriften des Hochschulzulassungsgesetz M-V sowie der Studienplatzvergabeverordnung M-V.

§ 2 Auswahlquoten

- (1) Studienplätze im Örtlichen Vergabeverfahren werden gemäß § 4 II HZG M-V nach Berücksichtigung der Vorabquoten wie folgt vergeben:
- a. zu 30 von Hundert nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (Abiturbestenquote),
 - b. zu 10 von Hundert nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens (zusätzliche Eignungsquote gemäß § 4 II Nr. 2 HZG),
 - c. zu 60 von Hundert nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens (weiteres Auswahlverfahren gemäß § 4 II Nr. 3 HZG).
- (2) Die Kriterien für das Auswahlverfahren der zusätzlichen Eignungsquote sowie des weiteren Auswahlverfahrens werden studiengangsspezifisch nach Maßgabe dieser Satzung festgelegt.
- (3) Besteht in den Fällen des Absatz 1 lit. a) Ranggleichheit, wird gemäß Artikel 10 VII des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 III 1 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung angehört. Dies sind Personen, die einen Dienst nach Art. 12a GG, einen freiwilligen Wehrdienst, einen Bundesfreiwilligendienst, einen Entwicklungsdienst, einen Jugendfreiwilligendienst abgeleistet haben oder ableisten sowie minderjährige Kinder erzogen haben oder erziehen oder eine pflegebedürftige Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen pflegen oder gepflegt haben. Besteht in den Auswahlverfahren nach Absatz 1 lit. b) oder c) Ranggleichheit, wird gemäß § 4 VII HZG vorrangig derjenige ausgewählt, der minderjährige Kinder erzieht. Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet in allen Fällen das Los.

§ 3 Mitteilung der Auswahlresultate

Die Zulassungs- oder Ablehnungsbescheide werden durch das Dezernat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten erstellt und versendet.

§ 4

Kriterien in den Studiengängen der Fakultät für Wirtschaft

(1) Im Studiengang Leisure and Tourism Management gelten folgende Kriterien:

1. Für die zusätzliche Eignungsquote:

Die Art einer anerkannten Berufsausbildung nach Anlage 1.

Die Rangfolge der Bewerbungen bestimmt sich nach der Qualität der praktischen Berufsausbildung, das heißt nach dem Gesamtergebnis des Prüfungszeugnisses gemäß § 37 BBiG der Industrie- und Handelskammer.

2. Für das weitere Auswahlverfahren der Hochschule:

a) das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung,

b) die Art einer anerkannten Berufsausbildung nach Anlage 1,

c) außerschulische Leistungen in Form eines anerkannten Dienstes nach Maßgabe des Artikel 8 III 1 Nr. 1 bis 5 Staatsvertrag über die Hochschulzulassung (Dienst nach Art. 12a GG, freiwilliger Wehrdienst, Bundesfreiwilligendienst, Entwicklungsdienst, Jugendfreiwilligendienst) im Umfang von mindestens 12 Monaten.

Die Rangfolge der Bewerbungen bestimmt sich nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung, wobei für die Erfüllung des Kriteriums nach lit. b) (Berufsausbildung) ein Bonus von 0,4 Punkten und für die Erfüllung des Kriteriums nach lit. c) (anerkannter Dienst) ein Bonus von 0,2 Punkten auf die Hochschulzugangsberechtigung angerechnet wird.

(2) Zum Wintersemester 2020/2021 bis einschließlich Wintersemester 2021/2022 wird gemäß § 9 Absatz 2 HZG für die Bildung der Rangfolge als zusätzliches Kriterium die Dauer der Zeit seit dem Erwerb der für den Studiengang einschlägigen Hochschulzugangsberechtigung (Wartezeit) bis zu 16 Wartesemestern berücksichtigt. Die Rangfolge ergibt sich in diesem Zeitraum abweichend von Absatz 1 Nr. 1 aus der Addition der Punktzahl des Gesamtergebnisses des Prüfungszeugnisses gemäß § 37 BBiG mit der verdoppelten Anzahl der Wartesemester.

(3) Sind nach Abschluss des Auswahlverfahrens noch Studienplätze verfügbar, kann ein Losverfahren nach § 31 StudPIVergVO M-V durchgeführt werden.

§ 5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der Hochschule Stralsund in Kraft und findet erstmalig Anwendung für das Örtliche Vergabeverfahren zum Wintersemester 2020/2021.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung für die Durchführung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens an der Fachhochschule Stralsund für zulassungsbeschränkte Studiengänge vom 25. Februar 2009 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Hochschule Stralsund vom 07. April 2020 und der Genehmigung der Rektorin vom 09. April 2020.

Stralsund, den 09. April 2020

Die Rektorin
der Hochschule Stralsund
University of Applied Sciences
Prof. Dr.-Ing. Petra Maier

Veröffentlichungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 09. April 2020 auf der Homepage der Hochschule Stralsund veröffentlicht.

Anlage 1

Liste staatlich anerkannte Ausbildungsberufe mit Bezug zum Tourismus mit einer mindestens dreijährigen Berufsausbildung

Fachangestellter/Fachangestellte für Bäderbetriebe

Fachkraft für Veranstaltungstechnik

Fachmann/Fachfrau für Systemgastronomie

Hotelfachmann/Hotelfachfrau

Hotelkaufmann/Hotelkauffrau

Kaufmann/Kauffrau für Privat- und Geschäftsreisen

Kaufmann/Kauffrau für Tourismus und Freizeit

Kaufmann/Kauffrau im Gesundheitswesen

Kaufmann/Kauffrau für Spedition und Logistikdienstleistung

Kaufmann/Kauffrau für Verkehrsservice

Kaufmann/Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr

Koch/Köchin

Luftverkehrskaufmann/Luftverkehrskauffrau

Tourismuskaufmann/Tourismuskauffrau
Restaurantfachmann/Restaurantfachfrau

Schiffahrtskaufmann/Schiffahrtskauffrau

Servicekaufmann/Servicekauffrau im Luftverkehr

Sport- und Fitnesskaufmann/Sport- und Fitnesskauffrau

Sportfachmann/Sportfachfrau

Veranstaltungskaufmann/Veranstaltungskauffrau

Sonstige staatlich anerkannte Ausbildungsberufe mit Bezug zum Tourismus mit einer mindestens dreijährigen Ausbildungszeit (unterliegen einer individuellen Prüfung).